

BUNDESKANZLERAMT ■ ÖSTERREICH

GZ • BKA-KA7.830/0012-KULTUSAMT/2017
ABTEILUNGSMAIL • KULTUSAMT@BKA.GV.AT
BEARBEITER • HERR MAG. OLIVER HENHAPEL
PERS. E-MAIL • OLIVER.HENHAPEL@BKA.GV.AT
TELEFON • +43 1 53115-203200
IHR ZEICHEN • BMB-12.660/0001-PRÄS.10/2017

Bundesministerium für Bildung
Abteilung Präs. 10
Minoritenplatz 5
1010 Wien

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

**BMB - Bildungsreformgesetz 2017 – Schulrecht;
BMB-12.660_0001-Präs.10_2017_20.03.2017_
Begutachtungsverfahren - Stellungnahme Kultusamt**

Zu dem im Betreff genannten Begutachtungsentwurf nimmt das Bundeskanzleramt / Kultusamt wie folgt Stellung:

Zu Art. 7:

Zu § 6:

Die Neugestaltung der Schulaufsicht berührt auch die Fachinspektion für den Religionsunterricht, da dieser Teil der Schulaufsicht ist. Es sollte klargestellt werden, dass diese Regelungen die Bestimmungen des RelUG zur Fachinspektion durch die gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften unberührt lassen. Die Schulaufsicht über den Religionsunterricht sollte möglichst weitgehend in die staatliche Qualitätssicherung und Schulaufsicht eingebunden werden, insbesondere ließen sich daraus Synergien für den Bereich der interreligiösen Kompetenz sowie Mediation und Konfliktvermeidung gewinnen. Aus religionspolitischer Sicht ist es wichtig durch rechtzeitige Einbindung religiöser Autoritäten, im Schulwesen sind dies die Fachinspektoren für den Religionsunterricht, sicher zu stellen, dass alltägliche zwischenmenschliche Konflikte nicht mit religiösen Behauptungen “aufgeladen” werden und so aus zwischenmenschlichen Konflikten objektiv nicht bestehende religiöse Konflikte gemacht werden.

Zu §§ 20f:

Anstelle des Kollegiums des Landesschulrates ist nunmehr ein ständiger Beirat der Bildungsdirektion vorgesehen. Dem derzeitigen Kollegium des Landesschulrates gehören Vertreter gesetzlich anerkannter Kirchen und Religionsgesellschaften mit beratender Stimme an. Im neu vorgesehenen ständigen Beirat ist dies grundsätzlich ebenfalls so vorgesehen, allerdings sieht § 21 BD-EG vor, dass die entsprechende gesetzlich anerkannte Kirche bzw. Religionsgesellschaft nach einer erfolgten Registrierung „nach Maßgabe der Bestimmungen der Geschäftsordnung“ eingeladen wird, Mitglieder in den Beirat zu entsenden.

Die Zahl und konkrete Bestellweise der Mitglieder dieses ständigen Beirates ist in der Geschäftsordnung, die aufgrund einer im Hinblick auf Art. 18 Abs. 1 B-VG bedenklich unbestimmt gehaltenen Ermächtigung des § 20 Abs. 5 BD-EG zu erlassen ist, festzulegen. Diese Ermächtigung regelt in keiner Weise ob bzw. von welcher gesetzlich anerkannten Kirche bzw. Religionsgesellschaft wie viele Mitglieder in den Beirat zu entsenden sind. Es wird daher dringend ersucht, jedenfalls diesbezüglich § 20 Abs. 5 BD-EG zu präzisieren.

In diesem Zusammenhang darf auf die Regelung des Artikel IV des Schulvertrages 1962 hingewiesen werden, nach welchen im Falle einer kollegialen Organisation Vertreter der katholischen Kirche das Recht der Mitgliedschaft haben.

§ 21 Abs. 1 Z. 2 BD-EG könnte daher folgender Halbsatz angefügt werden:

„wobei für die Katholische Kirche Art. IV des Schulvertrages BGBl. Nr. 273/1962 idF BGBl. Nr. 289/1972 als Registrierung für alle Bildungsdirektionen gilt“.

Die Diözesen der Katholischen Kirche wären sodann ex lege berechtigt Vertreter in den jeweiligen Beirat zu entsenden.

Zu Art. 9. bis 27. nach Sachthemen strukturiert:**Schulversuche**

§ 7 SchOG iVm § 130b SchOG::

Auf dem derzeitigen § 7 SchOG beruht unter anderem der Schulversuch „Ethikunterricht“. § 7 Abs. 1 letzter Satz sieht vor, dass in Angelegenheiten, die in den schulautonomen Entscheidungsbereich fallen, keine Schulversuche durchgeführt werden dürfen. In wie weit dies auf die derzeitigen mehreren hundert Schulversuche zum Ethikunterricht zutrifft lässt sich aus Novellierungstext und Materialien nicht erschließen. Es bleibt die Frage, ob

- 3 -

die derzeitige Form, dass der Ethikunterricht Pflichtgegenstand für Schülerinnen und Schüler ist, die keinen Religionsunterricht besuchen, schulautonom möglich und somit als Schulversuch unzulässig ist, oder umgekehrt, offen und letztlich den Gerichten zur Entscheidung vorbehalten. Dies ist im Interesse der Rechtssicherheit unerwünscht. Weiters laufen die aktuell bestehenden Schulversuche zum Ethikunterricht gemäß § 130b SchOG in der vorliegenden Variante des Entwurfs mit 31. August 2025 aus. Im Interesse der Rechts- und Planungssicherheit sollte daher bereits jetzt eine Lösung durch Überleitung der Schulversuche in das Regelschulwesen herbeigeführt werden.

Klassen und – Gruppengrößen, §§ 8a ff.

Die im Gesetz getroffenen Regelungen orientieren sich an einer möglichst hohen Flexibilität in der Vollziehung. Demgegenüber führen die Materialien, insbesondere auf Seite 24, aus, dass die bisherigen Zuteilungsfaktoren weiter Anwendung finden werden. Im Zusammenhang mit der Regelung des § 18 Privatschulgesetz hat sich in den vergangenen Jahren die Frage der Vergleichbarkeit zwischen Privatschulen und öffentlichen Schulen gestellt. Es sollte daher die Bildungsreform 2017 zum Anlass genommen werden für Klarstellungen zu sorgen.

Um die Frage der Personalsubvention rechtssicher zu lösen, sollten die in den Erläuterungen enthaltenen Zuteilungsfaktoren für die einzelnen Schularten in § 8a Abs. 3 SchOG aufgenommen werden, wobei klarzustellen wäre, dass diese für öffentliche und private Schulen mit gesetzlich geregelter Schulartbezeichnung gleich anzuwenden sind.

Privatschulgesetz

Zu Art. 23.:

Die Frage der Vergleichbarkeit zwischen öffentlichen und privaten mit Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Schulen hat in der Vergangenheit zu Unklarheiten und Rechtsunsicherheit geführt. Es wird daher angeregt, das Bildungsreformgesetz 2017 zum Anlass zu nehmen um für Rechtssicherheit zu sorgen. Dies kann entweder durch die ersatzlose Aufhebung des § 14 Abs. 2 PrivSchG oder durch die Einfügung der Wortfolge „mit gesetzlich geregelter Schulartbezeichnung“ nach dem Wort „Privatschulen“ in § 17 Abs. 1 und § 21 Abs. 1 PrivSchG erfolgen.

Schulcluster

Der Entwurf sieht Schulcluster für öffentliche Schulen vor. Konfessionelle Privatschulen wären ohne Angabe von sachlichen Gründen somit von dieser Möglichkeit ausgeschlossen. Ein solcher Ausschluss könnte als Diskriminierung aus religiösen Gründen betrachtet werden. Dies ergibt sich insbesondere daraus, dass konfessionelle Schulerhalter durch ihre rechtliche Konstruktion zwar im Bereich der Schulerhalterschaft über das Modell der Schulcluster hinausgehen können und dies auch seit Jahrhunderten tun, indem ein konfessioneller Schulerhalter mehrere unterschiedliche Bildungseinrichtungen in einer örtlichen Einheit führt, z.B. Kindergarten, Volksschule und allgemein bildende höhere Schule sowie eine höhere Lehranstalt für wirtschaftliche Berufe, oder mehrere gleichartige Bildungseinrichtungen in einem Bundesland an verschiedenen Standorten vom gleichen Schulerhalter geführt werden, z.B. Volksschulen der Schulstiftung der Erzdiözese Wien. Es sollte daher der Schulcluster auch für konfessionelle Privatschulen ermöglicht werden. Dazu wären zumindest folgende Änderungen vorzunehmen:

Zu Art. 2 Z. 4:

Es wäre im vorgeschlagenen Abs. 5 nach den Worten „öffentliche Schulen“ die Wortfolge „und Privatschulen mit gesetzlich geregelter Schulartbezeichnung“ einzufügen.

Zu Art. 9 Z. 13:

Im vorgeschlagenen § 8f Abs. 1 SchOG wäre entweder jeweils das Wort „öffentlich“ zu streichen oder nach dem Wort „öffentlichen Schulen“ die Wortfolge „und Privatschulen mit gesetzlich geregelter Schulartbezeichnung“ einzufügen.

Zu Art. 11 Z. 2.:

Im vorgeschlagenen § 5a Abs. 1 wäre nach der Wortfolge „öffentlichen Schulen“ die Wortfolge „sowie Privatschulen mit gesetzlich geregelter Schulartbezeichnung“ einzufügen.

Zu Art. 16:

Im Hinblick auf die regionale Relevanz entsprechender gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften sollte in § 64a Abs. 3 SchUG deren Vertretung entsprechend dieser Relevanz ausdrücklich festgelegt werden. In § 64a Abs. 3 sollte in der Z. 5 daher nach der Wortfolge „der regionalen Sozialpartner“ die Wortfolge „sowie der anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften“ eingefügt werden. Auf die Ausführungen zu Art. 7 darf hingewiesen werden.

Zu Art. 23:

§ 18 wäre folgender Abs. 7 anzufügen:

„(7) Werden die zur Verfügung stehenden Lehrerdienstposten aufgrund des Entfalls von Verminderungen der Unterrichtsverpflichtung ansonsten vorgesehener Schulleitungen an einzelnen Standorten im Rahmen eines Schulclusters nicht ausgeschöpft, können diese auf Antrag des Schulerhalters, bei mehreren Schulerhaltlern auf gleichlautende Anträge aller Schulerhalter, für die Tragung der Personalkosten des administrativen und sonstigen pädagogischen Personals im Schuldienst verwendet werden.“

Zu Art. 24 und zur Dienstrechtsnovelle:

Anlässlich der Novellierung des RelUG wird angeregt, die Vergütung für Religionslehrer gemäß § 3 Abs. 1 lit. b RelUG zu reformieren, da das Entlohnungsschema II L, wenn auch bis auf weiteres im Rechtsbestand verbleibend, in der Praxis auslaufend ist. In einigen Jahren wären daher nur mehr Religionslehrer in diesem Schema, das in seiner Struktur umfangreich von den Entlohnungsschemata für Lehrkräfte abweicht.

Konfessionell-kooperativer Religionsunterricht:

Von Seiten der Kirchen und Religionsgesellschaften, insbesondere der katholischen Kirche, besteht seit längerem der Wunsch die erprobten Kooperationen im Religionsunterricht („konfessionell-kooperativer Religionsunterricht“) auf eine gesicherte rechtliche Basis zu stellen und damit organisatorisch stark zu vereinfachen. Derzeit beruhen die Kooperationen auf komplexen organisatorischen Modellen um den schulrechtlichen Vorgaben zu entsprechen, was die Unterrichtsplanung und Unterrichtsorganisation sowohl für die Kirchen als auch die Schulverwaltung erheblich erschwert. Inhaltlich handelt es sich dabei um praktische Umsetzungen des interreligiösen Dialogs, der durch eine Verbesserung der vom Staat vorgegebenen Rahmenbedingungen durch eine Novellierung des Religionsunterrichtsgesetzes erheblich unterstützt werden könnte.

Es wird daher vorgeschlagen, an § 2 RelUG folgenden Absatz 4 anzufügen:

(4) Abweichend von Abs. 1 kann der Religionsunterricht von zwei oder mehr gesetzlich anerkannten Kirchen oder Religionsgesellschaften auf der Grundlage von schriftlichen Vereinbarungen zwischen diesen beteiligten Kirchen oder Religionsgesellschaften

- 6 -

besorgt, geleitet und unmittelbar beaufsichtigt werden. Der Aufwand an Lehrerwochenstunden ist dabei so festzusetzen, wie er sich bei getrennter Besorgung gemäß § 7a ergäbe.

Teilnahme am Religionsunterricht als Frei gegenstand:

Für Schülerinnen und Schüler, die einer religiösen Bekenntnisgemeinschaft angehören oder ohne Bekenntnis sind, besteht keine religiöse oder weltanschauliche Unterweisung. In den vergangenen Jahren hat sich die Teilnahme von Angehörigen religiöser Bekenntnisgemeinschaften am Religionsunterricht gesetzlich anerkannter Kirchen oder Religionsgesellschaften sehr bewährt und sollte daher auf eine gesicherte gesetzliche Basis gestellt werden. Dies ist insbesondere im Zusammenhang mit religiösen Bekenntnisgemeinschaften von Bedeutung. Es könnte beispielsweise folgende Regelung vorgesehen werden:

„Schüler und Schülerinnen, welche einer staatlich eingetragenen religiösen Bekenntnisgemeinschaft angehören, sowie Schüler und Schülerinnen ohne religiöses Bekenntnis sind berechtigt, am Religionsunterricht einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft teilzunehmen, sofern die jeweilige Kirche oder Religionsgesellschaft dem zustimmt. Sie sind Schüler im Sinne des § 7a.“

25. April 2017
Für den Bundeskanzler:
HENHAPEL

Elektronisch gefertigt

 AMTSSIGNATUR	Unterzeichner	serialNumber=1026761,CN=Bundeskanzleramt,C=AT
	Datum/Zeit	2017-04-25T09:53:45+02:00
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bka.gv.at/verifizierung
	Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.